

WAR ES DER (BÖSE) NACHBAR?

Treten in einem Garten oder auch im öffentlichen Grün kurzfristig massive Schädigungen an Pflanzen auf, wird rasch die Vermutung einer Fremdeinwirkung geäußert. Häufig wird dann im Privatgarten der unmittelbare Nachbar in Verdacht gebracht, der ja schon „immer“ etwas gegen die Bäume, Sträucher oder Hecke hatte. Bevor diesem sicher schwer wiegenden Delikt vorschnell nachgegangen wird, sollten zuvor alle anderen potenziellen Schadursachen in Erwägung gezogen und abgeklärt werden. Bleibt es bei dem Verdacht der „Fremdeinwirkung“, die sich meist auf eine vermutete Vergiftung der Pflanzen mit einem Pflanzenschutzmittel (Herbizid) reduziert, ist es meist schwierig, dies auch nachzuweisen. Hierzu bedarf es einiger Erläuterungen.

→ Es ist richtig, dass der Nachweis von Pflanzenschutzmitteln oder deren Wirkstoffen beispielsweise im Boden nicht billig ist. Die Kosten für eine quantitative Analyse schwanken von Labor zu Labor und in Abhängigkeit von den zu untersuchenden Stoffen. Sie bewegen sich beispielsweise bei den Herbiziden in der Dimension von 100 bis 200 € pro Stoffgruppe, beziehungsweise pro Wirkstoff.

→ Es gibt keinen „Allgemein-Rundum-Nachweis“ für Pflanzenschutzmittel. Das Labor kann somit nur auf bestimmte Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen untersuchen. Können durch den Betroffenen keine Hinweise gemacht werden (er weiß meist nicht, welches Mittel der Nachbar hier verwendet hat), müsste eine Vielzahl von Wirkstoffen durch das Labor abgeprüft werden. Entsprechend teuer wird die Untersuchung. Allein unter den Herbiziden sind etwa 40 Wirkstoffe mit etwas über 300 Präparaten im Handel erhältlich.

→ Im Gegensatz zu früher weisen viele der heute zugelassenen Mittel eine verhältnismäßig geringe Persistenz im Boden auf. Sie werden also innerhalb einer mehr oder weniger kurzen Zeit abgebaut und sind somit für das Labor - je nach analytischer Nachweisgrenze - nicht mehr nachweisbar. Vom Zeitpunkt der Anwendung an beginnt bereits der Abbau. Bis nun der Betroffene Verdacht geschöpft, sich mit der Beratung kurzgeschlossen und ein entsprechendes Labor ausfindig gemacht hat und die Probe dann endlich im Labor vorliegt, vergeht - aus Sicht des Geschädigten - wertvolle Zeit. Je schneller eine Probe im Labor ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein Pestizideinsatz mit einem bestimmten Mittel nachweisen lässt.

→ Nicht jedes Labor ist dazu in der Lage auch jeden Wirkstoff nachzuweisen. Die Methodik ist zum Teil recht komplex sowie zeit- und personalaufwändig und ist an bestimmte Geräte gebunden, so dass - auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht nachvollziehbar - bei manchen Wirkstoffen nur einige Labore als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Beispiel hierfür ist der Wirkstoff Glyphosat (enthalten beispielsweise in den Roundup-Herbiziden), der nur von wenigen Untersuchungsstellen nachgewiesen werden kann. Das weiß der Betroffene natürlich in den seltensten Fällen. Das von ihm angesprochene Labor muss dann die eingesandte Probe an ein anderes Labor weitergeben. Auch hier kann wertvolle Zeit vergehen.

→ Nicht immer sind Pflanzenschutzmittel die Ursache. Möglich sind auch andere anorganische und organische Schadstoffe. Das Spektrum an Möglichkeiten wird somit noch größer, ein Nachweis noch schwieriger.

Wer nun meint, er könne alle Vorleistungen erbringen - Geld ist genügend vorhanden, zum Wirkstoff liegt ein hinreichender Verdacht vor, die Probe wurde sehr rasch gezogen und dem richtigen Labor zugestellt, so dass ein juristisch verwertbares Ergebnis erzielt werden kann -, der wird spätestens von dem Gericht enttäuscht werden. Mit dem Schreiben des Labors („hohe Gehalte an Wirkstoff XY konnten im Boden nachgewiesen werden“) lässt sich, in Verbindung mit anderen Verdachtsmomenten, gegenüber dem Nachbarn sicherlich eine Anzeige formulieren. Auch kann es möglicherweise als Folge zu einer Hausdurchsuchung kommen. Nur der vermeintliche Fund einer zum Befund passenden Herbizidflasche hilft meist wenig. Warum? Weil alle anderen Nachbarn in der Straße auch einen Garten und auch meist eine entsprechende Flasche im Giftschränk stehen haben. Eine beweisbare Belastung ist somit meist nicht gegeben. Als Folge ist unter Umständen sogar mit einer Gegenanzeige wegen übler Nachrede seitens des Verdächtigten, aber eben nicht nachweislich schuldigen Nachbarn zu rechnen. Geahndet werden kann dieses Delikt der üblen Nachrede, dem die Behörden auch nur auf Antrag nachgehen, mit Freiheitsentzug oder einer Geldstrafe. Sollte sich der Wirkstoff als in Deutschland nicht zugelassen darstellen, dafür aber beispielsweise in Japan, und der Nachbar ist beruflich sehr oft in Japan beschäftigt, sind die juristischen Rahmenbedingungen für eine Klärung sicherlich besser. Solche Kombinationen sind in der Praxis wohl eher selten, so dass - aus Sicht der Beratung berechtigt - der Fall des „es war der böse Nachbar“ den Betroffenen gegenüber mit wenig Aussicht auf Erfolg dargestellt wird. Aufgrund der geschilderten Umstände kann nun aber eine gegenüber dem Kunden bessere Erläuterung der Probleme und Abgrenzung des eigenen, konkreten Falles erfolgen. Eindeutig ist der Fall somit nur, wenn der Nachbar praktisch in flagranti erwischt wird.

Die juristischen Folgen für eine vorsätzliche Pflanzenvergiftung sind vielschichtig. Zum einen kann die Tat strafrechtlich verfolgt werden, da je nach Einzelfall der Tatbestand einer Sachbeschädigung oder auch gemeinschädlichen Sachbeschädigung erfüllt ist. Bestraft werden kann hier mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei, drei Jahren oder mit Geldstrafe. Im Weiteren sind damit auch zivilrechtliche Folgen möglich, sofern der Betroffene Schadensersatz einfordert. Je nach geschädigtem Baum, Strauch etc. können auch hier beträchtliche Summen eingefordert werden. Auch greift aufgrund des nicht zweckgebundenen Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln das Pflanzenschutzgesetz mit seinen Bußgeldvorschriften. Je nach vorhandener Sachlage können sicherlich auch noch weitere Gesetze herangezogen werden.

Dann nehm' ich halt einen Kupfernagel...

Die Idee und zugleich Hoffnung, mit Hilfe eines Kupfernagels einen Baum zum Absterben zu bringen, ist in der Bevölkerung weit verbreitet und hält sich als Geheimtipp sicherlich auch weiterhin. Kupfer ist für die Pflanze ein Spurenelement und wird somit nur in geringen Mengen benötigt. Hohe Dosierungen dieses Schwermetalls müssten also folgerichtig - so die allgemeine Denkweise - auch zu Toxizitätserscheinungen führen. Bäume lassen sich jedoch durch einen oder auch mehrere Kupfernägel wenig beeinflussen. In Versuchen wurden an der Universität Hohenheim eine Reihe von Bäumen (Fichte, Birke, Ulme, Zierkirsche, Esche) mit bis zu acht dicken Kupfernägeln „behandelt“. Auch wurden zusätzlich Versuche mit Nägeln aus Messing, Blei und Eisen durchgeführt. Sichtbare Auswirkungen blieben allerdings bei allen Pflanzen auch nach Jahren aus, an gefälltten Bäumen ließen sich lediglich um den Nagel herum lokale Verfärbungen nachweisen.

Quelle: Thomas Lohrer, Deutscher Gartenbau 17/2002
(Stand: April 2017)

- Pflanzenschutzdienst -

In der Kolling 310 ♦ 66450 Bexbach ♦ Tel.: 06826/82895-0 ♦ Fax: 06826/82895-61
Email: karen.falch@Lwk-saarland.de ♦ www.lwk-saarland.de